OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702129/5/BP/CK

Datum:
Linz, 14. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der E. D., vertreten durch H. N. W. Rechtsanwälte OG, x, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. September 2022, GZ: VStV/922301412828/2022, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 101 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auf 15 Euro herabgesetzt werden. Zudem wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Folge „LPD OÖ / PAD/18/00713994/009/VW / 29.11.2021“ durch die Folge „LPD OÖ / PAD/18/00713994/012/VW / 17.05.2022“ ersetzt und lautet die verletzte Rechtsvorschrift „§ 84 Abs 1 Z 4 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 105/2019 iVm § 36a Abs 1 und Abs 3 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 61/2016“ und die Strafsanktionsnorm „§ 84 Abs 1 Z 4 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 105/2019“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. September 2022, GZ: VStV/922301412828/2022, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) gemäß § 84 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (in der Folge: SPG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„1. Datum/Zeit: 20.07.2022, 16:30 Uhr
Ort: L., x (x)

Sie haben trotz eines Betretungsverbotes eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 19.07.2022 bestätigt von der Sicherheitsbehörde am 20.07.2022 um 16:30 Uhr eine gem. § 36a mit Verordnung der LPD OÖ / PAD/18/00713994/009/VW / 29.11.2021 erlassene Schutzzone betreten. Sie haben die Schutzzone „x“ betreten und sich im Bereich des Lieferanteneinganges beim x aufgehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 84 Abs 1 Z 4 i.V.m § 36a Abs. 1 und Abs 3 SPG“

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die Entscheidung auf die Anzeige der PI Lenaupark und das durchgeführte Ermittlungsverfahren inklusive der Rechtfertigung der Bf stützt. Sie gestehe, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, den vorgehaltenen Sachverhalt und die damit einhergehende Übertretung ein, behaupte jedoch, nicht gewusst zu haben, dass sich der angegebene Ort in der Schutzzone befunden habe. Am 29. November 2021 sei im Bereich x durch die belangte Behörde eine Schutzzone inklusive Übersichtsplan der tatsächlichen Gegebenheiten verordnet worden. In diesem sei eindeutig ersichtlich, dass der Bereich „x“ innerhalb der Schutzzone liege. Dies sei ordnungsgemäß kundgemacht worden. Der Bf sei nachweislich (auch nach deren eigenen Angaben) ein Infoblatt betreffend die genannte Schutzzone übergeben worden. Am vorliegenden Sachverhalt sei daher nicht zu zweifeln gewesen. Die Bf habe außerdem in Kenntnis der Schutzzone sein müssen, da diese ordnungsgemäß kundgemacht gewesen sei und die Bf bei Ausspruch des Betretungsverbotes ein Infoblatt ausgehändigt bekommen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie ausführte, dass sie in Unkenntnis darüber gewesen sei, dass beim x in der x auch noch ein Betretungsverbot bestehe. Das Verfahren möge daher mangels Vorsatz eingestellt, in eventu eine Ermahnung ausgesprochen werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2022.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Verordnung der belangten Behörde vom 17. Mai 2022, GZ: PAD/18/00713994/012/VW, erklärte diese die x samt dem darin genau bezeichneten Umkreis gemäß § 36a SPG zur Schutzzone. Darin wird wie folgt ausgeführt:

„[...]

§ 1
Örtlicher Umfang

Die „x" und der genau bezeichnete Umkreis werden zur Schutzzone erklärt.
Die Außengrenzen dieser Schutzzone sind durch folgende Häuserfronten oder sonstige bauliche Maßnahmen (Gehsteige udgl) festgelegt:
ostseitig: ab der nördlichen Grundstücksgrenze In der x, östlich der Straßenbahnkehre, weiter entlang, der westlichen Häuserfront In der x,weiter entlang der westlichen Häuserfront x und x, die x querend bis zum südwestlichen x x
nordseitig: vom südwestlichen x x die x in westlicher Richtung querend, entlang des nördlichen Gehsteiges der x, die x in Richtung x in gedachter gerader Linie querend, nördlicher Gehsteig der x bis Höhe Einmündung x, die x in schräger Richtung querend in den x, nördlicher Gehsteig des x bis Höhe Einmündung des x bzw. bis Höhe nordöstliches Grundstückseck des Objekts x
westseitig: westlicher Gehsteig des x, x, die x querend bis zur nördlichen Hausfront des Hauses x, ostseitiger Gehsteig der x in Richtung Osten, nächst den Objekten x, die x querend zum Objekt x, östlicher Gehsteig der x bis zur Einmündung der B1/ x
südseitig: Kreuzung x - x, nördlicher Gehsteig vom Kreuzungsbereich bis Höhe Haus x, die x querend in Richtung des Objekts x, östlicher Gehsteig der x nächst dem Haus x und der nachfolgenden Grünanlage in Richtung stadtauswärts bis Höhe dem Objekt In der x, Grünanlage bis zur westlichen Grundstücksgrenze x

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1:3163 ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Verordnung gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3
Rechtswirkung

Im Bereich einer Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

§ 4
Strafbestimmung

Wer trotz eines Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 84 Abs. 1Z 4 SPG mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00, im Wiederholungsfall mit Geldstraße bis zu € 4.600,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zur vier Wochen bestraft.

§ 5
Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung wurde

- durch Anschlag
o an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich
o in der Schutzzone nach örtlichen Gegebenheiten

- auf der Homepage der Landespolizeidirektion Oberösterreich

kundgemacht

(2) Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 um 00.00 Uhr in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich verfügt wird.

[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Am 18. Juli 2022 wurde die Bf von Beamten in der x, L. wahrgenommen, welche mit polizeibekannten Personen auf dem Boden saß und beim Erblicken der Beamten die Örtlichkeit verlassen wollte. Nach Durchführung einer

Personenkontrolle und aufgrund einschlägiger KPA-Einträge wurde gegenüber der Bf um 16:15 Uhr ein Betretungsverbot für die „Schutzzone x“ ausgesprochen und diese der Örtlichkeit verwiesen. Eine Skizze der Schutzzone samt Infoblatt wurde der Bf per Mobiltelefon übermittelt. Der Journaldienst der belangten Behörde wurde am 18. Juli 2022 um 17:43 Uhr fernmündlich und anschließend per E-Mail von dem ausgesprochenen Betretungsverbot in Kenntnis gesetzt.

Die Bf hielt sich am 20. Juli 2022 um 16:30 Uhr im Bereich der Lieferantenzufahrt beim x, x, L., auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der die Bf aufgrund eines Aufenthalts in einer Entzugsklinik im x seit 1. August 2022 nicht erschien, bestätigte der Rechtsvertreter, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt weitgehend unbestritten ist. Er führte lediglich aus, dass die Bf bei ihrem Aufgriff zuvor beim x einkaufen gewesen war und anschließend diesen Einkauf im Bereich der Lieferantenzufahrt verzehrt hatte. Dieser Darstellung war nicht entgegenzutreten. Weiters führte der Rechtsvertreter an, dass sich die Bf nicht bewusst gewesen sei, dass die Schutzzone auch den Bereich vor der Lieferantenzufahrt des x umfasst habe. Diese Aussage wurde zur Kenntnis genommen. Im Übrigen ergaben sich keinerlei Sachverhaltselemente, die als in Zweifel gezogen angesehen werden könnten. Eine Einvernahme der auf unbestimmte Zeit im x aufhältigen Bf wäre somit völlig ergebnisneutral, weshalb jedenfalls darauf verzichtet werden konnte.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 50/2022, lautet auszugsweise:

„Schutzzone

§ 36a. (1) Die Sicherheitsbehörde kann einen bestimmten Ort, an dem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind mit Verordnung zur Schutzzone erklären. Die Schutzzone umfasst ein Schutzobjekt, insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime sowie einen genau zu bezeichnenden Bereich im Umkreis von höchstens 150m um dieses Schutzobjekt und ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen Schutzes festzulegen.

(1a) Die Sicherheitsbehörde kann einen bestimmten Ort, an dem auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass es an diesem Ort zu einer Störung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 22 Abs. 1 Z 6) kommen wird, mit Verordnung zur Schutzzone erklären. Die Schutzzone umfasst diese kritische Infrastruktur (Schutzobjekt) sowie einen genau zu bezeichnenden Bereich im Umkreis von höchstens 150m um dieses Schutzobjekt und ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen Schutzes festzulegen.
(2) Verordnungen nach Abs. 1 und Abs. 1a haben die genaue Bezeichnung der Schutzzone in ihrem örtlichen und zeitlichen Umfang und den Tag ihres In-Kraft-Tretens zu enthalten. Ihre Wirksamkeit ist auf bestimmte Zeiträume einzuschränken, wenn dies die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes nicht beeinträchtigt. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.
(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung nach Abs. 1 strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone nach Abs. 1 zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen. Dem Betroffenen ist die Dauer dieses Betretungsverbotes bekannt zu geben. Kann er berechtigte Interessen für die Notwendigkeit des Betretens der Schutzzone glaubhaft machen, ist darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.
(3a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch sein Verhalten im Anwendungsbereich der Verordnung nach Abs. 1a die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Abs. 1a) stören werde, das Betreten der Schutzzone nach Abs. 1a zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen. Dem Betroffenen ist die Dauer dieses Betretungsverbotes bekannt zu geben. Kann er berechtigte Interessen für die Notwendigkeit des Betretens der Schutzzone glaubhaft machen, ist darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.
(4) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht mehr vor, so hat die Sicherheitsbehörde dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben und ihm die Aufhebung mitzuteilen. Das Betretungsverbot endet jedenfalls mit Ablauf des 30. Tages nach seiner Anordnung.

[...]

Sonstige Verwaltungsübertretungen

§ 84. (1) Wer
[...]
4. trotz eines Betretungsverbotes eine Schutzzone nach § 36a betritt oder
[...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit

Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß Z 4a sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.
(1a) [...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Es steht unbestritten fest, dass sich die Bf am 20. Juli 2022 um 16.30 Uhr innerhalb einer von der belangten Behörde per Verordnung zum Schutz zweier Berufsschulen und eines Kindergartens verhängten Schutzzone gemäß § 36a SPG trotz eines zuvor verhängten Betretungsverbotes aufgehalten hat. Die Bf bringt diesbezüglich vor, dass es sich bei der Lieferantenzufahrt des x um einen Privatgrund handle, weshalb dieser nicht von einer Schutzzone umfasst sein könne.

IV.2. Gemäß § 36a Abs 1 SPG kann die Sicherheitsbehörde einen bestimmten Ort, an dem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind mit Verordnung zur Schutzzone erklären. Die Schutzzone umfasst ein Schutzobjekt, insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime sowie einen genau zu bezeichnenden Bereich im Umkreis von höchstens 150m um dieses Schutzobjekt und ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen Schutzes festzulegen.

Die belangte Behörde umfasst mit ihrer Schutzzone x zwei Berufsschulen sowie einen Kindergarten und den im Sachverhalt dargestellten Umkreis durch die Nennung der Außengrenzen der Schutzzone, in welcher zweifelsfrei auch der x in der x bzw dessen Lieferantenzufahrt liegt. Bereits aus der Diktion des § 36a Abs 1 SPG, welcher demonstrativ Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime nennt, ohne auf deren Eigenschaft als privat oder öffentlich einzugehen, lässt sich klar ableiten, dass nicht nur öffentliche Bereiche, sondern auch Privatgründe von einer solchen Schutzzone umfasst sein können, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36a Abs 1 SPG vorliegen. In der Wortwahl „Schutzzone“ alleine schon zeigt sich die Intention des Gesetzgebers, einen bestimmten Bereich unabhängig von der Qualifikation als öffentlich oder privat zu umfassen. Durch die Distanzangabe von „höchstens 150m“ in Abs 1 leg cit wird keinesfalls eine weitere Differenzierung vorgenommen. Als wesentlich für den konkreten Fall wird anzusehen sein, dass in einer Schutzzone die öffentlich zugänglichen Flächen – wie eine Lieferantenzufahrt – jedenfalls inkludiert sind. Zudem erfüllt die in Rede stehende Verordnung auch die Voraussetzungen des § 36a Abs 2 SPG. Insgesamt betrat die Bf daher am 20. Juli 2022 um 16.30 Uhr

trotz eines gegen sie verhängten Betretungsverbotes die Schutzzone x, weshalb der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

IV.3. § 84 Abs 1 Z 4 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf bringt vor, nicht gewusst zu haben, dass der x noch zur Schutzzone zu zählen gewesen sei. Diesbezüglich ist allerdings zu entgegnen, dass die Bf sich – insbesondere nach dem zwei Tage zuvor über sie verhängten Betretungsverbot – über den Umfang der Schutzzone informieren hätte müssen, zumal ihr im Zusammenhang mit dem Ausspruch des Betretungsverbotes eine Skizze samt Infoblatt übermittelt worden war. Insoweit ist jedenfalls fahrlässiges Verhalten anzunehmen und die subjektive Tatseite zu bejahen.

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.4.2. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe iHv EUR 250 angesichts des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens bis zu EUR 1.000 und der bisherigen Unbescholtenheit der Bf als zu hoch anzusehen ist und aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit EUR 150 das Auslangen gefunden werden kann. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam schon mangels geringer Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts sowie geringfügigen Verschuldens nicht in Betracht.

IV.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 101 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro herabzusetzen waren.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003), auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree